



Teilnahmebedingungen

Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme am Historischen Erlebnisweihnachtsmarkt mit Flair (Stand: 07/2025)

Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt verpflichten sich die Aussteller/innen die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzuerkennen und einzuhalten.

1. Die AktivGemeinschaft Schwarzenfels e.V. in der Folge „Veranstalter“ genannt, bleibt bemüht, die Angebots- und Verkaufsstände von ausschließlich selbstgefertigten oder in Handarbeit hergestellten Produkten anzubieten. Der Verkauf von industriell erzeugten oder importierten Produkten ist nicht gestattet. Gerne können kleine Kostproben kostenfrei angeboten werden.
2. Der Verkauf von Speisen und Getränken, die zum direkten Verzehr bestimmt sind, bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
Beinhaltet das angebotene Warenangebot Speisen oder Getränke, die nicht zum direkten Verzehr bestimmt sind, dürfen Sie unseren Besuchern gerne kleine Kostproben kostenfrei anbieten. Bitte beachten Sie beim Verkauf von Lebensmitteln die gültigen Hygienerichtlinien und Vorschriften für Märkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen.
3. Folgende Standflächen in Schloßgasse und Burgareal können angemietet werden:
Im Anmeldeformular bitte ein Wunsch für eine Standfläche angeben.

Schloßgasse:

Standmiete: 50,00 EUR - Garagen oder Hütten in der Schloßgasse
Tische/Regale zur Warenausstellung müssen selbst mitgebracht werden.

Standmiete: 40,00 EUR - Eigener mitgebrachter Verkaufswagen oder eigene mitgebrachte Hütte in der Schloßgasse
*Eigener Verkaufstand erforderlich möglichst aus Holz und weihnachtlich geschmückt.
Tische zur Warenausstellung müssen selbst mitgebracht werden.*



Burgareal:

Standmiete: 50,00 EUR - Eigener mitgebrachter Verkaufswagen oder Hütte

Tische zur Warenausstellung müssen selbst mitgebracht werden.

Eigener Verkaufstand erforderlich möglichst aus Holz und weihnachtlich geschmückt.

Standmiete: 60,00 EUR - In den Innenräumen des Marstalls und des Weinkellers sowie die Hütten im Burghof

Tische für eine Verkaufsfläche von ca. 2,5 Meter Länge werden zur Verfügung gestellt.

Die Ver- /Einteilung der Standflächen erfolgt allein durch den Veranstalter. Eine Zuteilung der „bisherigen Standplätze“ kann nicht garantiert werden. Tauschen des Standortes mit anderen Ausstellern ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Die Aussteller/innen verpflichten sich, den Verkaufsstand weihnachtlich mit Tannengrün und Lichterketten etc. zu schmücken. Die Gewerbebezeichnung (Emblem/Logo) bzw. Namen sind leserlich für die Besucher anzubringen. Es sind nur aus Holz gefertigte Stände zugelassen. Party-Zelte etc. werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen.
5. Der Einsatz von elektrischen Heizlüftern, Gasstrahlern sowie offenes Feuer/ Kerzen sind aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitskonzeptes im Innen- und Außenbereich des Burgareals nicht gestattet. Kann der Stromanschluss beim angrenzenden Haus- bzw. Wohnungseigentümer nicht erfolgen, erfolgt der Anschluss über die vom Veranstalter aufgestellten Stromverteilerkästen. Bei Strombedarf ist das erforderliche Stromanschlusskabel/Verlängerungskabel mitzubringen.
6. Im historischen Weinkeller und Marstall ist es untersagt Nägel u. Schrauben anzubringen.
7. In Ständen mit offenem Feuer sind geprüfte Feuerlöscher bereitzuhalten.
8. Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes
Samstag ab 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag ab 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Der Verkauf von Waren im Marstall und Weinkeller darf in den o. g. Zeiten erfolgen und ist bis spätestens 10 Minuten nach Öffnungszeitende einzustellen. Die Innenräume der Burggebäude werden abends verschlossen, für eventuell entstehende Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Öffnung der Räumlichkeiten am Sonntag erfolgt um 9.30 Uhr.



Der Aufbau der Stände kann in der Regel bereits ab Freitag (1 Tag vor Eröffnung), von 15.00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Des Weiteren kann der Aufbau am Samstag ab 9:00 Uhr erfolgen und sollte spätestens um 12:30 Uhr abgeschlossen sein. Die Fahrzeuge zum Be- und Entladen sind zügig aus dem Burgareal zuzufahren.

Der Abbau der Stände kann nach Beendigung des Weihnachtsmarktes am Sonntagabend nicht vor den festgelegten Schließzeiten erfolgen. Der Burghof kann am Sonntagabend nicht mit den Fahrzeugen zum Be- und Entladen befahren werden. Es ist jedoch möglich, dass die Verkaufswaren am Montag in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr verpackt von Ihrem Verkaufsstand abgeholt werden können.

Die Aussteller/innen sind für die Sauberkeit der überlassenen Standplätze verantwortlich. Die Aussteller/innen haben die ihnen überlassenen Flächen frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen. Verpackungsmaterial und Abfälle sind selbst zu entsorgen.

9. Ein vorzeitiges Verlassen des Marktstandes von dem Aussteller/in vor Beendigung der Marktzeiten ist mit den Verantwortlichen Personen bzw. Veranstalter persönlich zu besprechen.
10. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist erst gewährleistet, wenn nach Prüfung der Anmeldung eine schriftliche Zusage und Rechnung des Veranstalters vorliegt und die Standgebühr entrichtet wurde. Bei Nichteinhaltung erlischt der Anspruch auf den Standplatz. Bei Rücktritt oder Nichterscheinen des Ausstellers zur Veranstaltung ist die Standmiete zu 100% fällig. **Es erfolgt keine Rückerstattung.**
11. Es haftet jeder Standbetreiber für Schäden, die durch seinen Stand, seine Produkte oder seine Aktionen entstehen. Die Innenräume der Burggebäude werden abends verschlossen.
12. Das Parken der Fahrzeuge ist in der Schloßgasse untersagt. Die Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Es werden keine Parkausweise ausgehändigt. Die Durchfahrt für evtl. Rettungsfahrzeuge muss ständig gewährleistet sein, d. h. dass keine Tische, Stände, Dekoartikel o. ä. auf den Durchfahrtswegen stehen dürfen! Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten bitten wir Sie, Ihr Kraftfahrzeug zügig zu Be-/Entladen und anschließend außerhalb des Burgparkplatzes und der Schloßgasse abzustellen. Die Fahrzeuge sind bis spätestens 12:30 Uhr am Samstag und am Sonntag bis 10:00 Uhr außerhalb der Schloßgasse zu parken. Sie vermeiden dadurch stundenlanges „eingeparkt sein“. Bitte haben Sie hierfür Verständnis!



13. Es ist festzustellen, dass es immer häufiger zu Gefährdungen durch Unwetter kommt. Als verantwortlicher Organisator der genehmigten Veranstaltung sind Sie verpflichtet, für die Sicherheit der Gäste zu sorgen. Wir weisen Sie daher vorsorglich darauf hin, dass Sie im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht für die Gäste Ihrer Veranstaltung auch auf die Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes zu achten haben. Bei Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes haben Sie bei Bedarf in eigener Verantwortung alle Maßnahmen zu ergreifen um eventuelle Gefahren von Ihren Gästen fern zu halten. Dies kann auch die Absage der Veranstaltung bedeuten.

Die Unwetterwarnung werden vom Deutschen Wetterdienst an die öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten, Nachrichtenagenturen sowie an die dem Deutschen Wetterdienst bekannten privaten Rundfunk- und Fernsehanbieter übermittelt, so dass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, Informationen über Unwetterwarnung zu erhalten.

14. Die Aussteller/innen erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung Bilder und/oder Videos von den Aussteller/innen gemacht werden und zur Veröffentlichung auf der Homepage des Veranstalter (www.schwarzenfels.de) in (Print-)Publikationen des Veranstalters auf der Facebook-Seite des Veranstalters verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters. Die Aussteller/innen sind sich im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben. Die Aussteller/innen haben die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden. Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem Veranstalter jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

15. Gemäß §11 GewO ist der Veranstalter zur Weitergabe von Daten der Aussteller/innen verpflichtet. Die Weitergabe erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Pflichten an nachgeordnete Behörden.

